

Satzung

für das Jugendzentrum der Gemeinde Seevetal

Aufgrund der §§ 6 und 8 NGO in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Seevetal auf seiner Sitzung am 30.8.76 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Seevetal betreibt im Gemeindeteil Seevetal 2 (Meckelfeld) ein Jugendzentrum unter der Bezeichnung "Jugendzentrum Seevetal", das allen Jugendlichen aus dem Gemeindegebiet sowie deren Gästen kostenlos zur Verfügung steht. Das Jugendzentrum kann von den Jugendlichen während der festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden.

§ 2

Bewirtschaftung

Die Gemeinde Seevetal übernimmt alle Aufgaben und Kosten, die sich aus der Unterhaltung und der Bewirtschaftung des Jugendzentrums ergeben. Dazu gehören u.a. die bauliche Unterhaltung des Gebäudes, die Unterhaltung des Inventars, Ersatzbeschaffungen, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Beschäftigung eines Betreuers.

§ 3

Innere Verwaltung

1. Die Innere Verwaltung des Jugendzentrums (Benutzungsplan aufstellen, Veranstaltungen planen und durchführen, Regeln für den ordnungsgemäßen Betrieb aufstellen, Mitbestimmung der Jugendlichen sicherstellen) wird dem Ortsjugendring (OJR) übertragen. Der Ortsjugendring kann seine Aufgaben auf ein besonderes Organ oder einen hierfür gegründeten Trägerverein übertragen.
2. Der OJR kann für die Durchführung der inneren Verwaltung Trägermodelle oder sonstige Regelungen erlassen, die der Zustimmung der Gemeinde bedürfen. In diesen Regelungen muß ein weitgehendes Mitbestimmungsrecht aller Jugendlichen und aller Jugendverbände aus dem Gemeindegebiet gewährleistet sein. Dem Gemeindejugendpfleger muß in diesen Regelungen ein Mitspracherecht und bei wichtigen Angelegenheiten, die finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde haben oder eine institutionelle Änderung der Einrichtung bewirken, ein Vetorecht eingeräumt werden.

Über das Veto entscheidet der für Jugendfragen zuständige Fachausschuß endgültig.

3. Der OJR haftet für alle Sach- und Personenschäden, die aus der von ihm durchgeführten inneren Verwaltung entstehen. Zur Abdeckung der Risiken muß sich der OJR auf eigene Kosten in

notwendigem Umfang haftpflichtversichern und die Gemeinde von allen Haftungsansprüchen freistellen. Vor Übernahme der inneren Verwaltung muß der Gemeinde eine entsprechende Versicherungspolice vorgelegt werden.

4. Sofern der Gemeindejugendpfleger während der Öffnung des Jugendzentrums nicht anwesend ist, wird das Hausrecht der Gemeinde auf den OJR übertragen.

§ 4

Veranstaltungen, Nutzungsplan

1. Der OJR kann im Jugendzentrum selbst Veranstaltungen durchführen oder die Räume anderen Jugendgruppen und sonstigen Vereinigungen zur Benutzung überlassen.
Anderen Jugendgruppen darf das selbständige Nutzen nur gestattet werden, wenn eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Das Jugendzentrum darf nur solchen Jugendgruppen und sonstigen Vereinigungen zur Verfügung gestellt werden, deren Ziele nicht gegen bestehende Gesetze gerichtet sind. Ebenfalls dürfen die geplanten Veranstaltungen nicht gegen diese Grundsätze verstoßen.
2. Der OJR muß vierteljährlich einen Öffnungsplan für das Jugendzentrum aufstellen, der der Zustimmung der Gemeinde bedarf.

§ 5

Haftung für Beschädigungen und Verschmutzungen

1. Jede Gruppe und Vereinigung, die im Jugendzentrum Räume benutzt, hat während ihrer Veranstaltung durch eine geeignete Aufsichtsperson dafür zu sorgen, daß keine Beschädigungen entstehen und die Räume nach der Veranstaltung wieder besenrein verlassen werden. Sofern Geräte, Anlagen, Gestühl usw. aufgebaut worden sind, müssen sie nach der Veranstaltung wieder ordnungsgemäß abgebaut und gelagert werden. Eventuelle Beschädigungen sind unverzüglich dem Gemeindejugendpfleger oder dem OJR zu melden. Wenn nach einer Veranstaltung Beschädigungen festgestellt werden, haftet hierfür der vorherige Benutzer der Räume.
2. Jede Benutzung ist in dem ausliegenden Benutzungsbuch ordnungsgemäß einzutragen. Das Benutzungsbuch ist monatlich vom OJR zu überprüfen, abzuzeichnen und der Gemeinde vorzulegen.

§ 6

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Jugendzentrums werden vom OJR durch Aushang bekanntgegeben. In der Regel soll es werktags um 22.00 Uhr, sonnabends um 1.00 Uhr und sonntags sowie an Feiertagen um 23.00 Uhr geschlossen werden.

§ 7

Ausnahmeregelung

Die Gemeinde Seevetal kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen.

§ 8

Regelung von Streitigkeiten

Streitigkeiten, die sich aus der inneren Verwaltung des Jugendzentrums ergeben, werden vom OJR geregelt. Gegen eine Entscheidung des OJR ist die Beschwerde beim Gemeindejugendpfleger möglich, der hierüber im Einvernehmen mit dem Gemeindedirektor entscheidet.

§ 9

Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung und gegen die Regelungen des Verwaltungsträgers kann die Gemeinde die Benutzung des Jugendzentrums für einzelne oder für bestimmte Gruppen und Vereinigungen auf Zeit oder für dauernd untersagen. Bei Zuwiderhandlungen des Verwaltungsträgers kann die Gemeinde die Übertragung der inneren Verwaltung fristlos widerrufen.

Seevetal, den 30.8.1976

Bürgermeister

Gemeindedirektor